

Recht: News

BABYLONISCHE SPRACHVERWIRRUNG BEI GEMEINSCHAFTSMARKEN

In jüngerer Zeit haben die Gerichte der Europäischen Union über die Eintragungsfähigkeit verschiedener englischsprachiger Gemeinschaftsmarken (EU-Marken) entschieden. Die Urteile erinnern daran, dass die englische Sprache weniger geläufig ist, als man annehmen könnte – Muttersprachler natürlich ausgenommen.

In der Sache »RESTORE« (C-21/12 P) hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entschieden, dass das Zeichen unter anderem für chirurgische Instrumente beschreibend ist. Deshalb lehnte der Gerichtshof die Eintragung als EU-Marke für diese Waren ab. Maßgeblich war, wie das englischsprachige Publikum »RESTORE« versteht. Denn bei einem Zeichen in englischer Sprache, das als EU-Marke angemeldet wird, kommt es auf die englischen Muttersprachler an. »RESTORE« bedeutet unter anderem wiederherstellen, nicht notwendiger-, aber möglicherweise im Zusammenhang mit Medizin. Die Anmelderin, Abbott Laboratories, hatte argumentiert, dass »RESTORE« von den vorherigen Instanzen zu einseitig mit »Restore someone's health« übersetzt worden sei. Dagegen erinnert der EuGH daran, dass ein Zeichen bereits dann als beschreibend zurückzuweisen ist, wenn eine einzelne seiner möglichen Bedeutungen beschreibend ist – bei »RESTORE« eben die mögliche Bedeutung von wiederherstellen in Verbindung mit Gesundheit.

Auch ein Bügeleisen namens »STEAM GLIDE« hat das Gericht Erster Instanz (EuG) als beschreibend abgelehnt (T-544/11). Das heißt, die eingetragene EU-Marke ist laut Entscheidung des Gerichts zu löschen. Philips Electronics hatte Klage auf Löschung der Marke »STEAM GLIDE« erhoben mit der Begründung, das Zeichen sei beschreibend und daher als Marke nicht tauglich. Das Gericht gab Philips Recht. Eine Marke bestehend aus einem englischen Begriff richte sich an den englischsprachigen Verkehr, bei einer EU-Marke also an die Bürger von Großbritannien, Irland und Malta. An »STEAM GLIDE« sei sprachlich nichts Ungewöhnliches, was für die Markenfähigkeit spräche. Offen ist, ob die Inhaberin der Marke (EU 5167382) gegen diese Entscheidung Rechtsmittel beim EuGH einlegen wird.

Mit dem Zeichen »ecoDoor« für Weiße Waren scheiterte Bosch ebenfalls vor dem EuG (T-625/11). Bosch hatte den Begriff für Haushaltsgeräte wie Kühlschränke als EU-Marke angemeldet. Das Gericht entschied, die Tür eines Kühlschranks und ihr Schließverhalten seien wesentliches Element eines solchen Gerätes. Das Zeichen »ecoDoor« beschreibe aus Sicht des maßgeblichen Publikums eine

Eigenschaft der Tür und sei daher insgesamt für Haushaltsgeräte wie Kühlschränke beschreibend. Maßgebliches Publikum waren erneut die englischsprachigen Verkehrskreise.

Sprachkenntnisse des Konsumenten entscheidend

Anders hingegen wurden Fälle gelöst, in denen die maßgeblichen Verkehrskreise keine englischen Muttersprachler waren. In der Sache »Dognnuts ./. Bimbo Doughnuts« (EuG T-569/10) hatte die Inhaberin der spanischen Marke »Dognnuts«, eingetragen für Gebäck, Widerspruch gegen die Eintragung der EU-Marke »BIMBO DOUGHNUTS«, ebenfalls für Backwaren, eingelegt. Das EuG stellte fest, dass weniger als die Hälfte der spanischen Bevölkerung eine Fremdsprache spreche und unklar sei, wie viele davon überhaupt des Englischen mächtig seien. Daher verstünde das spanische Publikum die spanische Marke »Dognnuts« nicht als beschreibend. Der Widerspruch war erfolgreich.

Ähnlich entschied kürzlich die Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (HABM) im Fall »TACK Ceys« gegen »tesa TACK« (beide Zeichen u.a. für Klebestreifen). Den englischen Begriff »TACK« verstünden die Spanier nicht, weshalb eine Gefahr der Verwechslung vorliege und »tesa TACK« nicht eingetragen werden könne.



Der Dognnuts- und der TACK-Fall gehen zurück auf die Entscheidung »Matratzen Concord« des EuGH (C-421/04). Der EuGH macht die Eintragungsfähigkeit einer Marke davon abhängig, ob sie vom inländischen Publikum als beschreibend verstanden wird, mithin von den Sprachkenntnissen des Publikums. Soll eine Marke transnational eingetragen werden, kann sehr hilfreich sein, die Meinung eines lokalen Sprach- und Rechtskundigen einzuholen, um nicht nur zu beurteilen, ob eine Gefahr der Verwechslung mit älteren Zeichen vorliegt, sondern auch, ob das gewünschte Zeichen überhaupt eintragungsfähig ist. Solche Bewertungen können über spezialisierte Firmen teilweise gleich mit der Recherche bestellt werden.

zusammengestellt und recherchiert von

S.M.D.  Markeur

Unter der Marke S.M.D. Markeur recherchiert und überwacht die Schutz Marken Dienst GmbH seit 1949 Marken, Patente, Firmen, Domains und andere IP Rechte weltweit. Mehr Informationen finden Sie unter www.smd-markeur.de